

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal vom 27.04.2000

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345, 346 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie §§ 2, 6 Abs. 2 Ziffer 2, 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal am 06.12.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1. – Änderung der Satzung

1. Der **§ 6 der Satzung** wird wie folgt gefaßt:
 - (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr 15,00 Euro.
 - (2) Der Steuersatz für das Halten eines Kampfhundes beträgt im Kalenderjahr 150,00 Euro. Kampfhunde im Sinne der Satzung sind Bull-Terrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino Neapolitano, Fila Brasil, Dogue-Bordeaux, Mastino Espaniol, Staffordshire-Bullterrier, Dog Argentino, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog, Bulldog.
 - (3) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 20,00 Euro. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.
 - (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
2. Der **§ 12 Absatz 4 der Satzung** wird wie folgt neu gefaßt:

Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro eine Ersatzmarke ausgegeben.
3. Der **§ 13 Absatz 2** wird wie folgt neu gefaßt:

Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 100,00 Euro geahndet werden.

Artikel 2. – Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. *die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Rosenthal, den 07. Dezember 2001


Rietscher
Bürgermeister

